



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

DER RAT

Siebente ordentliche Tagung
Genf, 10. bis 12. Oktober 1973

TECHNISCHE UND ADMINISTRATIVE ZUSAMMENARBEIT
DER UPOV MIT DER WIPO

Bericht des Generalsekretärs

1. Dieses Dokument enthält in der Anlage Abänderungen zur Geschäftsordnung über die Einzelheiten der technischen und administrativen Zusammenarbeit zwischen dem Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen mit den von den Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des geistigen Eigentums verwalteten Verbänden.
2. Diese Abänderungen wurden am 23. August 1973 von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen angenommen. Sie wurden mit "Einzelheiten der technischen und administrativen Zusammenarbeit des Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum" überschrieben.

3. Der Rat wird ersucht, von obigen Ausführungen Kenntnis zu nehmen.

/Anlage folgt/

Vorläufige Übersetzung
(Originalfassung: französisch)

Einzelheiten der technischen und administrativen Zusammenarbeit
des Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen
mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum

Der Bundesrat,

gestützt auf die Geschäftsordnung über die Einzelheiten der technischen und administrativen Zusammenarbeit des Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen mit den von den Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des geistigen Eigentums verwalteten Verbänden, die vom Bundesrat am 21. Oktober 1969 verabschiedet wurde,

gestützt auf das Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, unterzeichnet in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Kraft getreten am 26. April 1970 (im nachstehenden als "das WIPO-Übereinkommen" bzw. "WIPO" bezeichnet), deren Zweck es ist, den Schutz des geistigen Eigentums durch Zusammenarbeit der Staaten weltweit zu fördern, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit jeder anderen internationalen Organisation,

gestützt auf Artikel 4 Ziffern ii) und iii) des WIPO-Übereinkommens, der die WIPO ermächtigt, die Verwaltungsaufgaben des Pariser Verbandes, der im Rahmen dieses Verbandes und des Berner Verbandes errichteten besonderen Verbände wahrzunehmen und die Verwaltung jeder anderen internationalen Vereinbarung zur Förderung des Schutzes des geistigen Eigentums zu übernehmen oder sich an einer solchen Verwaltung zu beteiligen,

gestützt auf Artikel 21 Ziffer 3 Buchstabe a des WIPO-Übereinkommens, der vorsieht, dass das Internationale Büro und der Generaldirektor der WIPO auch die Aufgaben der Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums (im nachstehenden als "BIRPI" bezeichnet) und ihres Direktors wahrnehmen,

im Hinblick auf den Beschluss der Generalversammlung der WIPO, wodurch diese einer Beteiligung der WIPO an der Verwaltung des Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen zugestimmt hat,

im Hinblick auf die vom Rat der UPOV getroffene Vereinbarung über die Herstellung einer technischen und administrativen Zusammenarbeit mit der WIPO als der Nachfolgeorganisation der BIRPI und auf den vom Rat der UPOV ausgedrückten Wunsch, die Stelle des Stellvertretenden Generalsekretärs der Gruppe D/2 zuordnen zu können,

verfügt

auf Vorschlag des Eidgenössischen Politischen Departements:

Artikel 1

Bei Anwendung der obenerwähnten Geschäftsordnung über die Einzelheiten der technischen und administrativen Zusammenarbeit der UPOV mit den BIRPI sind alle darin enthaltenen Hinweise auf die BIRPI und den Direktor der BIRPI als Hinweise auf das Internationale Büro der WIPO bzw. den Generaldirektor der WIPO zu verstehen.

Artikel 2

Artikel 6 Absatz 2 der obenerwähnten Geschäftsordnung wird wie folgt abgeändert:

"Die Stelle des Stellvertretenden Generalsekretärs ist der Gruppe D/1 - D/2 zugeordnet, innerhalb der die Stufe unter Berücksichtigung der Erfahrung des Ernannten bestimmt wird."

/Ende der Anlage
und des Dokumentes/